



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission des Kantonsrates Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz (22.14.03)	Peter Pfäffli
Termin	Donnerstag, 21. August 2014, 08.30 Uhr	Volkswirtschaftsdepartement
Ort	Roter Salon, Landwirtschaftliches Zentrum SG, Rheinhofstrasse 11, 9465 Salez	Generalsekretariat Davidstrasse 35 9001 St.Gallen T 058 229 34 93 F 058 229 21 75 peter.pfaeffli@sg.ch

St.Gallen, 21. August 2014

Vorsitz

Freund Walter, Eichberg, Präsident

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Freund Walter, Eichberg, Präsident
 - Altenburger Ludwig, Buchs
 - Britschgi Stefan, Diepoldsau
 - Bühler Daniel, Bad Ragaz
 - Cozzio Nino, St.Gallen
 - Gschwend Meinrad, Altstätten
 - Lemmenmeier Max, St.Gallen
 - Rehli Valentin, Walenstadt
 - Ritter-Sonderegger Werner, Altstätten
 - Schnider Elisabeth, Vilters-Wangs
 - Schweizer Karl, Degersheim
 - Steiner Marianne, Kaltbrunn
 - Wicki Martin, Andwil
 - Widmer Andreas, Mosnang
 - Wittenwiler Heinz, Nesslau
-
- Regierungsrat Benedikt Würth, Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement
 - Peterer Roger, Leiter Landwirtschaftsamt
 - Thiel Dominik, Leiter Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF)
 - Zwingli Hansjakob, Leiter-Stv. Landwirtschaftsamt
 - Ackermann Guido, Leiter Abteilung Natur und Landschaft, ANJF
 - Pfäffli Peter, Leiter-Stv. Rechtsdienst Volkswirtschaftsdepartement, Geschäftsführer

Protokoll

Pfäffli Peter, Geschäftsführer

Keine Entschuldigungen



Unterlagen

- Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz (22.14.03), Botschaft und Entwurf der Regierung vom 15. April 2014 (Beratungsunterlage)

Inhalt

1	Begrüssung und Information	2
2	Einführung durch Regierungsrat Benedikt Würth	3
3	Fachreferate	3
3.1	Dr. Roger Peterer, Leiter Landwirtschaftsamt	3
3.2	Dr. Dominik Thiel, Leiter Amt für Natur, Jagd und Fischerei	3
4	Allgemeine Diskussion über die Vorlage	6
5	Spezialdiskussion und Beschlussfassung	9
6	Frage einer Medienorientierung und Bestimmung des Kommissionssprechers	32
7	Verschiedenes	32

1 Begrüssung und Information

Freund-Eichberg, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Benedikt Würth, Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement;
- Peterer Roger, Leiter Landwirtschaftsamt;
- Thiel Dominik, Leiter ANJF;
- Zwingli Hansjakob, Leiter-Stv. Landwirtschaftsamt;
- Ackermann Guido, Leiter der Abteilung Natur und Landschaft, ANJF;
- Pfäffli Peter, Leiter-Stv. Rechtsdienst Volkswirtschaftsdepartement, Protokollführer.

Der Präsident stellt fest, dass die Kommissionsmitglieder Lemmenmeier-St.Gallen und Wicki-Andwil noch nicht anwesend sind; ansonsten sind alle Kommissionsmitglieder anwesend und die Kommission ist damit beratungsfähig (Art. 56 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates [sGS 131.11; abgekürzt GschKR]). Seit der Kommissionsbestellung in der Junisession 2014 nahm der Präsident des Kantonsrates folgende Ersatzwahl in die



vorberatende Kommission vor: Rehli Valentin, Walenstadt, anstelle von Heim-Keller Seline, Gossau. Der Präsident dankt dem LZSG für das Gastrecht und bittet die Anwesenden für eine einfache Protokollführung bei der Wortergreifung den Namen zu nennen.

Der Präsident weist darauf hin, dass die Kommissionsberatung und das Protokoll bis nach Abschluss der Beratungen im Kantonsrat vertraulich sind (Art. 59 und 67 GschKR). Er ersucht, allfällige Änderungsanträge im Rahmen der Spezialdiskussion und nicht bereits während der allgemeinen Diskussion einzubringen.

Der Präsident stellt die Traktanden und deren Reihenfolge zur Diskussion. Da keine Wortmeldungen erfolgen, erteilt er Regierungsrat Benedikt Würth das Wort.

2 Einführung durch Regierungsrat Benedikt Würth

Regierungsrat Benedikt Würth führt in die Vorlage ein. Er macht einen kurzen Rückblick auf die Änderungen der Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes, stellt die verschiedenen Zahlungsrahmen und Direktzahlungsarten vor und erläutert die kantonalen Umsetzungsziele (vgl. Folien 3 bis 9 der beiliegenden Powerpoint-Präsentation).

Der Präsident gibt den Anwesenden die Möglichkeit, Fragen zum Einführungsreferat von Regierungsrat Benedikt Würth zu stellen. Da keine Wortmeldungen erfolgen, begrüsst er die um 8.45 Uhr eingetroffenen Kommissionsmitglieder Lemmenmeier-St.Gallen und Wicki-Andwil, deren Abholung am Bahnhof Salez verspätet erfolgte, und erteilt Roger Peterer das Wort.

3 Fachreferate

3.1 Dr. Roger Peterer, Leiter Landwirtschaftsamt

Roger Peterer erläutert anhand der Folien 10 bis 35 der beiliegenden Powerpoint-Präsentation die Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes (sGS 610.1; abgekürzt LaG).

Der Präsident eröffnet die Möglichkeit, Fragen zum Fachreferat von Roger Peterer zu stellen. Da keine Wortmeldungen erfolgen, erteilt er Dominik Thiel das Wort.

3.2 Dr. Dominik Thiel, Leiter Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Dominik Thiel stellt anhand der Folien 36 bis 44 der beiliegenden Powerpoint-Präsentation die Änderungen des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.1; abgekürzt GAöL) und des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) vor.

Der Präsident gibt den Anwesenden die Möglichkeit, Fragen zum Fachreferat von Dominik Thiel zu stellen.



Britschgi-Diepoldsau führt aus, laut Dominik Thiel würden die Beiträge für Waldränder den Grundeigentümern ausbezahlt. Er fragt, weshalb die Beiträge nicht den Bewirtschaftern ausbezahlt würden, da diese auch Vertragspartner seien.

Dominik Thiel korrigiert sich und erklärt, die Beiträge würden in der Regel an die Bewirtschafter ausbezahlt.

Britschgi-Diepoldsau verweist auf Folie 42 der Powerpoint-Präsentation, wonach sehr viele Konzepte nötig seien. Er fragt, ob die Bewirtschafter in der Lage seien, die Anforderungen zu erfüllen. Er will wissen, ob einfache Konzepte genügen; anderenfalls komme das Ganze einer "Förderung der Beratungsindustrie" gleich.

Dominik Thiel hält fest, es gehe nicht primär um Konzepte, die von den Bewirtschaftern zu erarbeiten seien, sondern um Konzepte des ANJF. Diese Konzepte sollten z.B. aufzeigen, welche Massnahmen für die Förderung einer bestimmten Art nötig seien und welche Beiträge dafür geleistet würden. Die Konzepte dienten dem Controlling und würden eine Erfolgskontrolle ermöglichen.

Britschgi-Diepoldsau stellt fest, das GAÖL trenne relativ strikt nach direktzahlungsberechtigten und nicht-direktzahlungsberechtigten Betrieben. Bei direktzahlungsberechtigten Betrieben, die nicht zugleich Tiere hielten, würden auf Grünland keine Beiträge mehr geleistet und auf Ökoflächen werde nur noch die Hälfte der Beiträge geleistet. Er will wissen, ob es für solche Betriebe auch nach der Übergangszeit möglich sei, im Geltungsbereich des GAÖL zu verbleiben, oder ob sie vom GAÖL ausgeschlossen seien.

Hansjakob Zwingli erklärt, die Gleichbehandlung der direktzahlungsberechtigten Bewirtschafter und der nicht-direktzahlungsberechtigten Bewirtschafter beziehe sich nur auf die Biodiversitätsförderbeiträge, nicht aber auf die Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträge. Der angesprochene Mechanismus mit dem Tierbestand spiele nur bei den Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträgen.

Britschgi-Diepoldsau erwidert, die Beiträge würden auch bei den extensiv genutzten Wiesen um die Hälfte gekürzt.

Hansjakob Zwingli hält fest, die Biodiversitätsförderbeiträge würden voll ausgezahlt. Der Mechanismus mit dem Mindesttierbestand spiele nur bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen.

Britschgi-Diepoldsau führt aus, ein Bewirtschafter, der Streueland, aber keine Tiere habe, erhalte keine Versorgungssicherheitsbeiträge.

Hansjakob Zwingli stellt fest, diese Aussage treffe zu. Diesem Umstand werde aber vom Bund durch die Höhe der Biodiversitätsförderbeiträge Rechnung getragen.

Schnider-Vilters-Wangs erklärt, sie sei aus eigener Erfahrung der Ansicht, dass die politischen Gemeinden aufgrund ihrer Ortskenntnisse solche Kontrollen besser durchführen



könnten als der Kanton. Es sei darzulegen, wie der Kanton die Kontrollen durchführen wolle.

Guido Ackermann antwortet, das ANJF beabsichtige - wie das Landwirtschaftsamt - mit akkreditierten Kontrollstellen zusammenzuarbeiten, wobei den Kontrollstellen naturschutzspezifische Vorgaben gemacht würden.

Schnider-Vilters-Wangs will wissen, ob diese Kontrollstellen aus St.Gallen kommen oder ob Organisationen mit Ortskenntnissen (z.B. aus dem Sarganserland) beauftragt würden.

Guido Ackermann erklärt, dass auch eine Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen denkbar sei, falls diese entsprechend qualifiziert seien.

Dominik Thiel hält fest, es würden effiziente Kontrollen angestrebt. Es sei nicht sinnvoll, wenn drei verschiedene Personen auf einem Betrieb jeweils Kontrollen durchführten. Die Kontrollen seien zusammenzulegen und zu koordinieren.

Hansjakob Zwingli führt aus, bis anhin hätten die politischen Gemeinden dem Landwirtschaftsamt ihre Kontrollpersonen gemeldet. Das Landwirtschaftsamt habe diese Kontrollpersonen ausgebildet und ihnen ein Handbuch zur Verfügung gestellt. Das Landwirtschaftsamt habe die zu kontrollierenden Betriebe ausgesucht und den kommunalen Kontrollpersonen Kontrollaufträge erteilt, damit den kommunalen Kontrollpersonen nicht vorgeworfen werden konnte, dass sie schon wieder eine Kontrolle durchführten. Das Organisieren der Kontrollen sei für das Landwirtschaftsamt sehr aufwändig gewesen. Die kommunale Kontrollperson habe für die Kontrollen je Jahr etwa 1.5 bis 2 Arbeitstage aufwenden müssen, was es umso schwieriger gemacht habe, die kommunalen Kontrollpersonen auszubilden und auf dem neuesten Wissensstand zu halten. Künftig seien die Strukturdaten durch die akkreditierten Kontrollstellen zu kontrollieren, da diese Kontrollstellen im Rahmen anderer landwirtschaftlicher Kontrollen ohnehin vor Ort seien und die Strukturdaten ebenfalls anschauen müssten. Die Kontrolle der Strukturdaten solle deshalb von den politischen Gemeinden an den Kanton übergehen, der damit die nach ISO 17020 akkreditierten Kontrollstellen (derzeit KUT, Bioinspecta und Biotestagro) beauftrage.

Regierungsrat Benedikt Würth ergänzt, dass das Thema "Kontrollen" beim VSGP nicht auf Opposition stosse, weil einerseits die Kontrollen immer komplexer würden und andererseits auswärtige Kontrollpersonen unabhängiger seien. Aus den gleichen Gründen seien vor einigen Jahren auch im Bereich des Tierschutzes die kommunalen Tierschutzbeauftragten durch kantonale Tierschutzbeamte abgelöst worden.

Altenburger-Buchs erklärt, dass er als ehemaliger Kontrolleur die Ausführungen von Regierungsrat Benedikt Würth bestätigen könne.

Der Präsident gibt den Anwesenden die Möglichkeit, weitere Fragen zu stellen oder Bemerkungen zu machen. Da keine Wortmeldungen erfolgen, bittet er die Anwesenden zur Kaffeepause.



4 Allgemeine Diskussion über die Vorlage

Der **Präsident** eröffnet die allgemeine Diskussion.

Ritter-Sonderegger-Altstätten führt für die CVP/EVP Fraktion aus, die Landwirtschaft habe eine grosse Bedeutung. Es sei nicht zu vergessen, dass es ohne Landwirtschaft keine Kultur und keine Zivilisation gäbe. Die Ernährung stelle auch im 21. Jahrhundert ein sehr zentrales Anliegen dar. Immer mehr Menschen stellten immer mehr Ansprüche an die Ernährung und an die Produktionsformen; Produktionsformen, die das Kulturland ausbeuten und zerstören würden, seien ausser Mode geraten. Dennoch gelte es, die Bevölkerung zu ernähren, d.h. auch die Schweiz müsse ihren Beitrag an die Nahrungsmittelproduktion leisten. Es könne nicht angehen, die Nahrungsmittelproduktion ins Ausland zu verlegen und in der Schweiz nur noch irgendwelche Spezialitäten zu produzieren. Von der Wertschöpfung alleine könne niemand leben und habe niemand zu Essen. Das Ziel - auch von der kantonalen Landwirtschaftspolitik - müsse eine effiziente und nachhaltige landwirtschaftliche Produktion sein und diese habe nicht in einer Kultursteppe, sondern in einer hochwertigen Kulturlandschaft zu erfolgen. An die Landwirtschaft würden - dies zeige auch die heutige Vorlage - sehr viele Ansprüche gestellt. Einerseits verlangten die Konsumenten und der Markt nach bestimmten Lebensmitteln (z.B. betreffend Aussehen und Grösse), andererseits sollten diese Lebensmittel ökologisch produziert werden. Weitere Anforderungen an die Produktion von Lebensmitteln stellten der Umweltschutz, der Tierschutz, die Raumplanung sowie unzählige staatliche Regulierungen. Die Anforderungen würden immer höher, so müsse ein Landwirt seine Tiere heutzutage auch vor Wölfen und Bären schützen. Hinzu komme, dass das Volkswirtschaftsdepartement nicht alleine für die Landwirtschaft zuständig sei. Das Baudepartement sei für die Raumplanung zuständig, wobei z.B. beim Bauen ausserhalb der Bauzone das Amt für Umweltschutz zusätzliche Auflagen mache. Das Veterinäramt, das dem Gesundheitsdepartement unterstellt sei, führe nicht nur Schlachtierkontrollen durch, sondern kontrolliere auch die Tierhaltungen unter dem Aspekt des Tierschutzes. Ferner setze die Staatsanwaltschaft des Kantons St.Gallen mit ihrer Rechtsprechung sehr markante Akzente im Bereich der Haltung von Tieren. Viele der erwähnten Anforderungen seien widersprüchlich. Es fehle oft an einer Interessenabwägung und an verhältnismässigen Entscheiden. Es bestehe ferner die Gefahr einer riesigen Bürokratie bei der Landwirtschaft, obwohl das Landwirtschaftsamt und Regierungsrat Benedikt Würth eine schlanke Organisation anstrebten. Wenn für jedes Projekt Gutachten und Expertisen einzureichen seien, entstehe ein enormer Aufwand. Fachleute müssten beigezogen werden, aber nicht um jeden Preis. Eine klare Aufgabenteilung bei Bund, Kanton und politischen Gemeinden sei wichtig. Aus Sicht der CVP/EVP sei es ebenso wichtig, dass die sechs Leitsätze der kantonalen Landwirtschaftspolitik nicht nur bekannt und aufgeschrieben seien, sondern dass diese Leitsätze auch umgesetzt würden. Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft stärken heisse auch, dass die dazu erforderlichen Gebäude erstellt werden könnten. So würden Baubewilligungsverfahren für neue oder tierschutzgerechte Stallbauten oft blockiert, was der Strukturentwicklung nicht diene. Die umweltgerechte und gesunde Produktion stehe oft im Konflikt mit Bau- und Tierschutzvorschriften. Auch hinzuweisen sei auf die Landschaftspflege und die dezentrale Besiedlung, womit auch dezentrales Wohnen gemeint sei. Eine moderne und professionelle Produktion müsse sowohl baulich wie auch betrieblich ermöglicht werden



und schliesslich seien auch die staatlichen Mittel zielgerichtet einzusetzen. CVP/EVP erwarteten, dass nicht nur das LaG revidiert werde, sondern dass vor allem auch im Vollzug die übergreifende Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Ämtern verbessert werde. Tierschutz sei richtig, aber ohne übersteigerte Anforderungen, welche letztendlich eine normale und vernünftige Produktion verunmöglichten. Die Durchsetzung der Baugesetzgebung sei richtig, aber es sei eine ganzheitliche Betrachtung vorzunehmen und unnötige Wartefristen seien zu vermeiden. Die CVP/EVP Fraktion befürworte die Vorlage, werde aber in der Spezialdiskussion Änderungen beantragen.

Altenburger-Buchs erklärt im Namen der Fraktion SP/Grüne, das LaG bilde im Wesentlichen das Vollzugsgesetz zur Umsetzung der eidgenössischen Agrargesetzgebung. SP/Grüne sähen eine stärkere Unterstützung von ökologischen Leistungen als richtig und wichtig an. Das Konzept der Direktzahlungen gemäss Art.104 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) basierend auf den fünf verschiedenen Beitragssäulen sei nachvollziehbar. Die sechs Leitsätze zur St.Galler Agrarpolitik gemäss Botschaft zum LaG vom 26. Juni 2001 seien immer noch aktuell. Die SP/Grüne Fraktion setze sich für eine Landwirtschaft ein, die langfristig von funktionierenden Ökosystemen profitieren könne, denn diese spielten für die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion eine existenzielle Rolle. Funktionierende Ökosysteme seien wiederum abhängig von der Biodiversität. Die SP/Grüne Fraktion sage Ja zum Nachtrag zum LaG, werde sich aber zu einzelnen Punkten in der Spezialdiskussion äussern.

Steiner-Kaltbrunn führt im Namen der SVP Fraktion aus, obwohl die SVP mit der nationalen Landwirtschaftspolitik nicht ganz zufrieden sei, müssten nun die Strukturen in der St.Galler Landwirtschaft angepasst werden. Grundsätzlich befürworte die SVP das Vorhaben, Rahmenbedingungen zu schaffen, um Abläufe einfacher und transparenter zu organisieren. Es sei jedoch fraglich, ob dies mit der Verschiebung von GAÖL-Beiträgen vom Landwirtschaftsamt ins ANJF gewährleistet werde. Es sei störend, dass der ganze Nachtrag nur noch ökologische Massnahmen enthalte. Die Landwirtschaftsbetriebe würden mit dem neuen Direktzahlungssystem vom Bund noch mehr bevormundet und abhängig gemacht. Die seinerzeitige Forderung vom Bundesrat - die Bauern müssten mehr selbständige Bauernbetriebe werden - rücke mit der AP 14-17 in weite Ferne. Vielmehr würden die Bauern zu Landschaftsgärtnern degradiert. Die in Art. 104 BV erwähnte Landwirtschaft, die durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung zu leisten habe, sei in der Vorlage kaum ersichtlich. Es sei wichtig, die Produktion von gesunden Lebensmitteln zur Sicherung der Versorgung in unserem Land sicherzustellen, wofür nicht nur ökologische, sondern auch andere Flächen wichtig seien. Die SVP Fraktion befürworte die Vorlage, werde aber in der Spezialdiskussion Änderungen beantragen.

Britschgi-Diepoldsau führt für die FDP Fraktion aus, sie fokussiere sich auf die Vorlage und wolle keine allgemeine Debatte über Landwirtschaftspolitik führen. Grundsätzlich sei die FDP mit der Stossrichtung der Vorlage einverstanden. Einerseits habe im Bereich Pflanzenschutz und Neophyten - vorwiegend betreffend deren Ausbreitung - eine konkretere Umsetzung zu erfolgen. Andererseits werde die FDP aus ordnungspolitischer Sicht den Antrag stellen, dass die politischen Gemeinden betreffend Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu entlasten seien; die vom Bund vorgesehene Kofinanzierung im



Umfang von 10 Prozent sei - wie in den umliegenden Kantonen - durch den Kanton alleine zu tragen. Die kantonale Umsetzung der AP 14-17 solle zeitgerecht erfolgen können, damit die Gelder fließen könnten. Die FDP Fraktion befürworte die Vorlage, werde aber in der Spezialdiskussion Änderungen beantragen.

Wicki-Andwil platziert im Namen der GLP/BDP Fraktion einige einleitende Worte: Dioxin in Lebensmitteln, Gammelfleisch, Rinderwahnsinn, mit Listerien verseuchte Fische, Salmonellenvergiftungen, Tierquälereien, Massentierhaltungen, Verstümmelungen, schreckliche Bilder, vor allem aus dem Ausland. Die Gründe hierfür seien vielfältig und gleichermaßen oder vor allem auch bei den Konsumenten, jedoch auch bei der Landwirtschaft zu suchen. Massenproduktion, Preisdruck, fehlendes Qualitätsbewusstsein bei den Kunden, steigender Fleischkonsum und Gleichgültigkeit: sind die schweizerische Landwirtschaft und der schweizerische Konsument besser? Vermutlich ja, denn die Schweiz verfüge über eine strenge, wenn nicht sogar die weltweit strengste Tierschutzgesetzgebung sowie über strenge Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes. Zudem verfügten die schweizerischen Landwirte über ein hohes Qualitätsbewusstsein und nicht zuletzt hätten die schweizerischen Konsumenten hohe Qualitätsansprüche und seien bereit, für gute Qualität aus der Region auch mehr zu bezahlen. Diese kritischen Konsumenten seien oft die stärksten Kritiker, zugleich aber auch meistens die treuesten Kunden der schweizerischen Landwirtschaft. Die Vorlage gebe einen umfassenden Überblick und erkläre auch in nachvollziehbarer Weise die Finanzströme. Der Entwurf ziele in die richtige Richtung, zumal er die Abläufe vereinfache und die Beitragssysteme der Landwirtschaft und der Naturschutzgesetzgebung entflechte. Der Grundsatz "gleiche Beiträge für gleiche Leistungen" sowie der Übergang der Kontrollen von den politischen Gemeinden an den Kanton würden begrüsst, zumal eine grössere Distanz zwischen dem Zu-Kontrollierenden und dem Kontrollierenden wichtig sei. Zudem fehle in den politischen Gemeinden oft auch das nötige und immer komplexer werdende Fachwissen. Die Kontrollen seien sehr wichtig, da die getroffenen Massnahmen über eine längere Zeit Bestand haben müssten. Das GAÖL sei ein wichtiges Instrument, um der Natur wieder mehr Platz zu geben. Viele Arten in der Fauna und Flora seien in den letzten Jahrzehnten verloren- oder stark zurückgegangen, weil Kulturland vereinheitlicht und zwecks besserer Bestellung aufgeräumt werde und Landschaften verbaut würden. Die Ökologisierung und deren koordinierte Vernetzung sowie der Schritt zur internetbasierten Administration, welche zukunftsorientiert sei und die Abläufe und die Datenerhebung vereinfache, würden begrüsst. Dem St.Gallischen Bauernverband sei für die diesbezügliche Unterstützung zu danken. GLP/BDP stimmten der Vorlage zu und werde sich in der Spezialdiskussion zu einzelnen Punkten äussern.

Der Präsident erteilt Regierungsrat Benedikt Würth das Wort.

Regierungsrat Benedikt Würth hält fest, er bedanke sich für die positive Aufnahme von Botschaft und Entwurf sowie für die Würdigung der Bedeutung der Landwirtschaft. Der Kanton St.Gallen sei - betrachtet nach der Zahl an Betrieben - der drittgrösste Landwirtschaftskanton in der Schweiz. Die Landwirtschaft im Kanton St.Gallen sei somit von grosser volkswirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bedeutung. Die ständige Zunahme regulatorischer Bestimmungen führe leider dazu, dass nicht in allen Bereichen eine gebündelte Zuständigkeit bestehe. Dem Anspruch auf eine ganzheitliche Betrachtung werde aber ver-



sucht Rechnung zu tragen, indem auf Verwaltungsebene eine weitestmögliche Kooperation und Koordination stattfindet. Expertisen, Gutachten, etc. gebe es wahrlich ausreichend, aber je mehr rechtliche Bestimmungen zu beachten seien, je mehr Verfahren bestünden, je mehr Verfahrensbeteiligte involviert seien, umso mehr Abklärungen müssten punktuell auch mit Expertisen, Gutachten, etc. untermauert werden. Auf die produktionsorientierte Landwirtschaft werde in Botschaft und Entwurf nur marginal eingegangen, weil der produktionsorientierte Teil abschliessend vom Bund geregelt sei und der Kanton diesbezüglich nicht gesetzgeberisch tätig werden könne, sondern einzig das entsprechende Bundesrecht zu vollziehen habe. Botschaft und Entwurf befassten sich somit schwerpunktmässig mit der Ökologie und der Landschaft; in diesen Bereichen räume der Bundesgesetzgeber den Kantonen einen gesetzgeberischen Spielraum ein. Ferner sei ein Missverständnis auszuräumen. Entgegen den Ausführungen von Steiner-Kaltbrunn finde die Zuordnung und Entflechtung zwischen dem Landwirtschaftsamt und dem ANJF aus praktischen Gründen dahingehend statt, dass für direktzahlungsberechtigte Personen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche künftig ausschliesslich das Landwirtschaftsamt und nicht mehr das ANJF zuständig sein werde. Die schädlichen Auswirkungen von Neophyten und Neozoen auf die Landwirtschaft und den allgemeinen Lebensraum seien - nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern auch im Interesse des gesamten Ökosystems und der Biodiversität - unbedingt zu bekämpfen. Der Kanton St.Gallen sei betreffend Biodiversität ein sehr heterogener Kanton. Einerseits seien die Naturwerte unterschiedlich im Kanton verteilt, andererseits sei das Engagement in den einzelnen politischen Gemeinden sehr unterschiedlich. Ordnungspolitisch sei es deshalb wichtig, dass der Kanton und die politischen Gemeinden das Thema Biodiversität weiterhin als dezentrale Verbundaufgabe wahrnehmen, um die gesetzten Ziele optimal erreichen zu können. Der Vergleich mit Kantonen wie Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden oder Glarus sei schwierig, da die topografisch landschaftlichen Charakteristika dieser Kantone anders aussähen.

Der Präsident schliesst die allgemeine Diskussion ab.

5 Spezialdiskussion und Beschlussfassung

Der Präsident führt kapitelweise durch die Botschaft. Er lädt die Anwesenden ein, sich zu Wort zu melden.

Zusammenfassung, Ziff. 1, Ziff. 2, Ziff. 2.1, Ziff. 2.1.1 und Ziff. 2.1.2
Keine Wortmeldungen.

Ziff. 2.2

Steiner-Kaltbrunn weist beziehungsweise auf den Satz "Die Abnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist einerseits durch Änderungen der statistischen Grundlagen im Beobachtungszeitraum und andererseits durch den Landbedarf für den Verkehr, das Wohnen und Arbeiten bedingt." darauf hin, die landwirtschaftliche Nutzfläche nehme auch wegen ökologischer Aufwertungen im Gewässerbau ab. So seien z.B. bei der Linth 6 ha bestes Kulturland zu Gunsten der Aufweitung im Hänggelgiessen vernichtet worden.



Ziff. 2.2.1

Steiner-Kaltbrunn will betreffend den Satz "Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten, einschliesslich allfälliger Rechtskosten, trägt der Kanton." wissen, ob es diesbezügliche Erfahrungswerte gebe.

Roger Peterer erklärt, dass der Bund das Kreditausfallrisiko den Kantonen bzw. in Bezug auf den Kanton St.Gallen der Landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaft überwälze, wobei es ein altes Anliegen sei, die Risikoverteilung zwischen Bund und Kanton anders zu regeln. Erfahrungswerte seien dahingehend vorhanden, dass es keine solchen Verluste gegeben habe.

Schnider-Vilters-Wangs zitiert den Satz "Als Bodenverbesserungen gelten nach Art. 94 Abs. 1 LwG Werke und Anlagen im Bereich des ländlichen Tiefbaus sowie die Neuordnung des Grundeigentums und der Pachtverhältnisse." und will wissen, ob mit Neuordnung des Grundeigentums beispielsweise Meliorationen gemeint seien.

Roger Peterer bejaht die Frage von Schnider-Vilters-Wangs.

Ziff. 2.2.2

Schweizer-Degersheim will in Bezug auf den Satz "Die St.Galler Landwirtschaft ist somit über alles gesehen immer noch eher klein strukturiert." wissen, ob im Kanton St.Gallen immer grössere Betriebe angestrebt würden.

Regierungsrat Benedikt Würth führt aus, dass der Kanton St.Gallen nach der Zahl an Betrieben der drittgrösste Landwirtschaftskanton mit etwa der fünftgrössten landwirtschaftlichen Nutzfläche sei. Solche Zahlen seien immer ein Abbild der Topografie. Bei Tal-Kantonen sehe die Produktivität anders aus als in Kantonen mit eher hügeligen Flächen und kleinräumigen Betrieben. Die Landwirtschaftliche Kreditkasse verfüge über einen gewissen Spielraum. Es sei bedauerlich, dass die Zahl landwirtschaftlicher Betriebe zurückgehe, aber es sei auch wichtig, dass sich Betriebe weiterentwickeln könnten. Würden landwirtschaftliche Nutzflächen frei, beginne der Kampf um diese Flächen. Der Kanton habe nicht sehr viele Einflussmöglichkeiten, nehme aber gesamtwirtschaftliche und strukturpolitische Überlegungen in Bezug auf die gesamte Branche vor, beispielsweise auch betreffend gewerbliche Betriebe im Talgebiet. Es sei zu entscheiden, welche Förderungen sinnvoll bzw. nicht sinnvoll seien.

Roger Peterer ergänzt, dass gemäss eidgenössischer Strukturverbesserungsverordnung bei der einzelbetrieblichen Förderung im Hochbau nur auf Gesuche von Betrieben mit mindestens 1,5 Standardarbeitskräften (SAK) eingetreten werden dürfe. Der Bundesrat werde die Kantone in der zweiten Jahreshälfte zur Neuregelung der SAK anhören.

Ziff. 2.2.3

Wicki-Andwil will betreffend die Tabelle mit den landwirtschaftlichen Einkommen wissen, was die Zahlen aussagen würden. Bei einem Unternehmen könnten viele Kosten (z.B. für das Auto) auf den Betrieb abgewälzt werden.



Roger Roger führt aus, dass die Zahlen auf den Grundlagen basierten, nach welchen eine landwirtschaftliche Buchhaltung zu führen sei. Das seien Rohleistungen inklusive Direktzahlungen, abzüglich Gestehungskosten, Produktionskosten, Amortisationen bezüglich der Ökonomiegebäude, etc. Landwirtschaftliche Betriebe würden sich von anderen Betrieben durch die sehr grosse Nähe von Familie und Betrieb unterscheiden. Zudem gebe es Vorgaben des Kantonalen Steueramtes zur Gliederung der Buchhaltung. Diene ein Auto der Familie und dem Betrieb, gebe es verschiedene Aufteilungen, woraus letztlich ein standardisiertes Ergebnis folge.

Ziff. 2.2.4 und Ziff. 2.2.5

Keine Wortmeldungen.

Ziff. 2.3

Widmer-Mosnang führt aus, dass die Angaben bzw. Aussagen in den Tabellen 11 und 12 nicht richtig seien. Tendenziell müssten die Zahlen bei den Betrieben höher sein, ansonsten mache der Kanton etwas falsch.

Hansjakob Zwingli hält fest, dass sich die Berechnungen immer noch in der Testphase befänden und auf Annahmen beruhten. Tendenziell sei davon auszugehen, dass der Kanton St.Gallen rund 1 bis 2 Prozent an Direktzahlungen verlieren werde.

Schweizer-Degersheim erklärt, er erachte die Zahlen als richtig. Er stelle aber fest, dass immer mehr Geld in die Ökobüros und nicht in die Landwirtschaftsbetriebe fliesse.

Regierungsrat Benedikt Würth führt aus, es sei schon im Vorfeld diskutiert worden, dass einige Kantone mehr Direktzahlungen erhalten würden. Bei den derzeit vorliegenden Zahlen handle es sich um Prognosen, letztlich seien aber die effektiven Zahlen gemäss Jahresbericht des Landwirtschaftsamtes massgebend.

Ziff. 2.4

Keine Wortmeldungen.

Ziffer 2.4.1

Steiner-Kaltbrunn bemerkt zu den Zielen aus Sicht der Regierung (Beibehalten, jedoch nicht Ausweiten des kantonalen agrarpolitischen Spielraums), Roger Peterer habe ausgeführt, dass in Bezug auf die Landschaftsqualitätsbeiträge eine rollende Weiterentwicklung stattfinde. Da die Regierung in ihrer Vernehmlassung zur AP 14-17 die Landschaftsqualitätsbeiträge abgelehnt habe, wolle sie wissen, wieweit das Landwirtschaftsamt die Landschaftsqualitätsbeiträge rollend weiterentwickeln könne bzw. wer Grenzen setze. Der Bund leiste 90 Prozent, der Kanton 10 Prozent; was seien die Folgen, wenn der Kanton seinen Anteil nicht zahle?

Regierungsrat Benedikt Würth erklärt, dass der Kanton grundsätzlich frei entscheiden könne, ob er die Landschaftsqualitätsbeiträge einführen wolle. Verschiedene Akteure - die Regierung in ihrer Vernehmlassungsantwort wie auch der Bauernverband - hätten die Landschaftsqualitätsbeiträge abgelehnt. Weil der Bundesgesetzgeber die Landschaftsqualitätsbeiträge aber eingeführt habe und nun erhebliche Mittel vorhanden



seien, sollten diese Mittel nicht einfach in die anderen Kantone fließen. Es sei aber festzuhalten, dass der Kanton St.Gallen nicht zu jenen Kantonen gehöre, welche "auf Teufel komm raus" das Maximum an Bundesmitteln abschöpften. Vielmehr gehe es darum, dass es sich um sinnvolle Landschaftsqualitätsprojekte handle, die von der Landwirtschaft, den NGO's und den politischen Gemeinden getragen würden.

Ziff. 2.4.2 und 2.4.3

Steiner-Kaltbrunn führt aus, die Sömmerungsbeiträge seien Teil der Biodiversitätsförderbeiträge. Wenn sie es richtig verstehe, sei im Sömmerungsgebiet das Vorhandensein gewisser Blumen zu fördern. Erfahrungsgemäss dauere es eine gewisse Zeit bis die gewünschte Vegetation im Sömmerungsgebiet vorhanden sei. Sie frage sich nun, ob die Gefahr bestehe, dass die Alpen deshalb nicht mehr bestossen würden, was zu einer erhöhten Lawinengefahr und zu einem Attraktivitätsverlust für Touristen und Wanderer führen würde.

Roger Peterer antwortet, die bisherigen Sömmerungsbeiträge seien in die Direktzahlungsverordnung integriert und die Sömmerungsbeitragsverordnung sei aufgehoben worden. Die Sömmerungsbeiträge im bisherigen Sinne seien markant aufgestockt worden. Biodiversitätsförderbeiträge im Sömmerungsgebiet seien eine neue Massnahme. Es sei keineswegs die Idee, die Alpen nicht mehr zu bestossen, sondern es würden bestehende wertvolle Flächen gemäss den entsprechenden Richtlinien des Bundes zusätzlich abgegolten. Die künftige Bestossung der Schweizer und St.Galler Alpen hänge nicht von den Biodiversitätsförderbeiträgen ab, sondern von der Situation in den Heimbetrieben. Sollten beispielsweise die Tierzahlen im Zusammenhang mit der AP 14-17 zurückgehen, bestehe die Gefahr, dass die Bestossung der Alpen abnehme.

Steiner-Kaltbrunn fragt nach, ob die Leistung von Biodiversitätsförderbeiträgen im Sömmerungsgebiet an bestimmte Bewirtschaftungsvoraussetzungen geknüpft sei.

Roger Peterer antwortet, dass nur das Vorhandensein einer bestimmten Artengarnitur darüber entscheide, ob solche Beiträge geleistet würden.

Ziff. 2.4.4

Keine Wortmeldungen.

Ziff. 2.4.5

Steiner-Kaltbrunn bringt vor, dass ein Drittel der Landwirte bereits erfolgreich das Internet benutze. Sie wolle wissen, was mit den verbleibenden zwei Dritteln geschehe, die nun nur Nutzung des Internets verpflichtet würden.

Zwingli Hansjakob erklärt, technisch gesehen sei kein Internetanschluss nötig. Der Landwirt benötige nur einen Zugangscode, ein Passwort und einen Sicherheitscode; damit könne er das Internet von Familienmitgliedern, von Freunden, etc. nutzen oder sich von den Internetbetreuern des St.Gallischen Bauernverbandes helfen lassen.

Ziff. 3

Keine Wortmeldungen.



Ziff. 3.1

Bühler-Bad Ragaz bringt vor, er wünsche sich grundsätzliche Aussagen für die seines Erachtens zu Recht unterschiedliche finanzielle Behandlung des Naturparks Neckertal und des Projektes UNESCO Weltkulturerbe Sardona.

Roger Peterer antwortet, dass die Errichtung und der Betrieb von Parks nationaler Bedeutung - wie der Naturpark Neckertal - in der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung des Bundes geregelt seien. Ein Naturpark diene einerseits der Förderung der Regionalwirtschaft und andererseits der Erhaltung und Aufwertung der Landschaft. Der Bund leiste Beiträge, wenn der Kanton auch Beiträge leiste. Bis anhin habe der Kanton für die Errichtung des Naturparks Neckertal Beiträge aus dem Lotteriefond geleistet, weil keine spezifische Gesetzesgrundlage zur Leistung von Beiträgen bestanden habe. Das UNESCO Weltkulturerbe Sardona diene zwar ebenfalls der Förderung der Regionalwirtschaft sowie der Erhaltung und Aufwertung der Landschaft sei aber auf Bundesebene nicht in der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung, sondern anderweitig - auch in Abkommen mit der UNESCO - geregelt.

Regierungsrat Benedikt Würth ergänzt, das UNESCO Weltkulturerbe Sardona bestehe bereits. Die gestützt auf NRP und Tourismusrechnung geleisteten Mittel würden helfen, den Naturwert des UNESCO Weltkulturerbes Sardona touristisch in Wert zu setzen. Der Naturpark Neckertal sei demgegenüber zuerst zu errichten und hat einen Konnex zum Naturschutz.

Britschgi-Diepoldsau fragt, was dagegen spreche, den Naturpark Neckertal weiterhin über den Lotteriefond zu finanzieren und auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zu verzichten.

Regierungsrat Benedikt Würth hält fest, dass aus dem Lotteriefond nur projektbezogene und damit befristete Naturschutzvorhaben, nicht aber wiederkehrende Vorhaben unterstützt werden könnten. Entsprechend habe die Errichtung des Naturparks Neckertal mit Mitteln aus dem Lotteriefond unterstützt werden können. Künftig gehe es aber um den Betrieb und Erhalt des Naturparks Neckertal und damit um eine wiederkehrende finanzielle Unterstützung.

Ziff. 3.2, Ziff. 3.2.1, Ziff. 3.2.2, Ziff. 3.3, Ziff. 3.3.1, Ziff. 3.3.2, Ziff. 3.4, Ziff. 4, Ziff. 5, Ziff. 6, Ziff. 7, Ziff. 7.1, Ziff. 7.2, Ziff. 7.2.1, Ziff. 8, Ziff. 8.1, Ziff. 8.2, Ziff. 8.3, Ziff. 8.4, Ziff. 8.5, Ziff. 9, Ziff. 9.1, Ziff. 9.1.1 und Ziff. 9.1.2,
Keine Wortmeldungen.

Ziff. 9.1.3

Steiner-Kaltbrunn erklärt, sie sei durch Regierungsrat Benedikt Würth korrigiert worden. Auf S. 51 werde aber ausgeführt, dass die Auszahlung der GAÖL-Beiträge an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter künftig über das ANJF erfolge.



Dominik Thiel erläutert, Regierungsrat Benedikt Würth habe gesagt, dass die Vernetzungsbeiträge vom ANJF in das Landwirtschaftsamt übergangen. Die GAÖL-Beiträge seien bisher nicht durch das ANJF ausbezahlt, sondern vom ANJF an das Landwirtschaftsamt weitergeleitet und durch das Landwirtschaftsamt ausbezahlt worden; künftig werde das ANJF die GAÖL-Beiträge selbst auszahlen, was effizienter sei.

Ziff. 9.1.4, Ziff. 9.2, Ziff. 10, Ziff. 11 und Verzeichnisse
Keine Wortmeldungen.

Der Präsident führt in den Erlass über und zählt die einzelnen Ziffern und Artikel auf.

I.
1. LaG

Gliederungstitel nach Art. 1 (neu) und Art. 1a (neu)
Keine Wortmeldungen.

Art. 1b (neu)

Ritter-Sonderegger-Altstätten stellt im Namen der CVP/EVP den Antrag, dass Art. 1b (neu) Abs. 1 wie folgt lauten soll:

- "¹ Der Kanton leistet in Ergänzung zu den Bundesbeiträgen:
- a) Vernetzungsbeiträge;
 - b) Landschaftsqualitätsbeiträge."

Ritter-Sonderegger-Altstätten führt zur Begründung aus, alle Beiträge beruhen auf Verfügungen und insbesondere Verträgen. Entsprechend könnten die Beiträge nicht einfach gekürzt werden, wenn der Kantonsrat weniger Mittel bewillige. Gehe der Kanton mittels Verträgen Schuldverpflichtungen ein, habe er zu zahlen, weil diese Verpflichtungen gebundene Ausgaben seien. Es gehe nicht an, dass der Kanton zum "schlechtesten Schuldner" werde. Abs. 1 gemäss Formulierung der Regierung sei widerrechtlich.

Regierungsrat Benedikt Würth hält fest, wenn überhaupt eine Widerrechtlichkeit vorliege, dann sei der vorerwähnte Antrag der CVP/EVP Fraktion mit Blick auf die Budgethoheit des Kantonsrates widerrechtlich. Bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen gelange eine Projektträgerschaft an den Kanton, der Kanton gelangt in der Folge an das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Eine Projektträgerschaft kann nicht direkt an das BLW gelangen. Die Genehmigung des BLW vorausgesetzt, habe der Kanton die entsprechenden Beiträge ausbezahlen. Der Kanton verfüge sehr wohl über einen Spielraum. Einerseits sei der Kanton frei, ob er die Landschaftsqualitätsbeiträge überhaupt einführen wolle; andererseits sei der Kanton auch frei, in welchem Ausmass er selbst Beiträge leisten und in welchem Umfang er entsprechende Bundesmittel abrufen wolle. Es lägen daher keine gebundenen Ausgaben vor. Der Vorschlag der CVP/EVP Fraktion würde gebundene Ausgaben kreieren und den Kantonsrat seiner Budgethoheit berauben.



Roger Peterer betont, wenn der Kanton Verträge abgeschlossen habe, müsse er ein verlässlicher Vertragspartner sein; Vertragssicherheit und Vertragstreue seitens des Kantons seien sehr wichtig.

Ritter-Sonderegger-Altstätten erklärt, die Ausführungen von Regierungsrat Benedikt Würth seien nicht zutreffend, während die Aussage von Roger Peterer richtig sei. Was Roger Peterer aber ausgeführt habe, stehe nicht im Gesetz, weshalb das Gesetz wie verlangt zu ändern sei. Seien die Verträge abgeschlossen und damit die Beiträge vertraglich festgesetzt, sei es "eineindeutig", dass eine gebundene Ausgabe vorliege. Er stimme Regierungsrat Benedikt Würth dahingehend zu, dass dem Kanton bis zum Abschluss bzw. beim Abschluss der Verträge ein pflichtgemässes Ermessen zustehe. Es seien zwei Fälle zu unterscheiden: die Möglichkeit zur Kreditkürzung für künftige Verträge und die Möglichkeit zur Kreditkürzung für bestehende Verträge. Bestehende Verträge stellten gebundene Ausgaben dar, weshalb diesbezüglich die Formulierung der Regierung in Abs. 1 widerrechtlich sei. Die beiden vorerwähnten Fälle seien deshalb auseinander zu halten und das Gesetz entsprechend anzupassen.

Regierungsrat Benedikt Würth erwidert, die Formulierung in Abs. 1 und die Vertragstreue des Kantons widersprächen sich nicht. Der Kanton sei selbstverständlich an die von ihm abgeschlossenen Verträge gebunden. Der Kanton müsse sich aber die nötige Freiheit bewahren; stünden nicht genügend Mittel zur Verfügung, könne der Kanton keine neuen Landschaftsqualitätsprojekte mehr zulassen. Der Bundesgesetzgeber lasse den Kantonen die diesbezügliche Freiheit. Vorliegend gehe es nur um die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Landschaftsqualitätsbeiträge. Ein Budgetkredit sei ein Ermächtigungsbeschluss, dass die kantonale Verwaltung Mittel ausgeben dürfe; kürze oder verweigere der Kantonsrat die entsprechenden Mittel, gebe es keine neuen Landschaftsqualitätsprojekte. Mit Blick auf die Erhaltung der kantonalen Finanzhoheit sei die von der Regierung vorgeschlagene Formulierung richtig. Der Vorschlag von Ritter-Sonderegger-Altstätten würde den Kanton demgegenüber seiner Finanzhoheit berauben.

Gschwend-Altstätten erklärt, er könne sich bezüglich Widerrechtlichkeit nicht äussern. Er verstehe jedoch Ritter-Sonderegger-Altstätten bis zu einem gewissen Grad, denn die Formulierung "im Rahmen der bewilligten Kredite" deute auf eine gewisse Freiwilligkeit seitens des Kantons hin, was nicht der Fall sei. Er könne sich eine Formulierung vorstellen, wonach der Kanton und die politischen Gemeinden Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte unterstützen und dafür die notwendigen Kredite sprechen würden.

Ritter-Sonderegger-Altstätten ergänzt, wenn die Ausführungen von Regierungsrat Benedikt Würth umgesetzt werden sollen, müsse der Ingress von Abs. 1 wie folgt lauten: "Der Kanton leistet für neue Projekte im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite.". Dadurch sei sichergestellt, dass es sich bei bestehenden Projekten um gebundene Ausgaben handle.

Steiner-Kaltbrunn fordert, dass der Kanton frei entscheiden könne, ob und in welchem Rahmen er Beiträge für Projekte leiste oder nicht. Der Kantonsrat müsse die diesbezügliche Budgethoheit haben.



Cozzio-St.Gallen fasst zusammen, dass aus den bestehenden Verträgen Verpflichtungen resultierten, welche gebundene Ausgaben seien und entsprechend zu budgetieren seien, während in Bezug auf neue Projekte eine gewisse Freiwilligkeit des Kantons bestehe. Abs. 1 sei entsprechend zu formulieren.

Ritter-Sonderegger-Altstätten ändert den Antrag zu Abs. 1 der CVP/EVP wie folgt:

"¹ Der Kanton leistet für neue Projekte im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite:

- a) Vernetzungsbeiträge;
- b) Landschaftsqualitätsbeiträge."

Lemmenmeier-St.Gallen erwidert, dass die von der Regierung vorgeschlagene Formulierung zu Abs. 1 den Vorschlag von Ritter-Sonderegger-Altstätten sprachlogisch beinhalte. Es sei klar und offensichtlich, dass der Kanton abgeschlossene Verträge einzuhalten habe. Stünden keine Mittel mehr zur Verfügung, würden keine neuen Projekte gemacht.

Ritter-Sonderegger-Altstätten erwidert, wenn der Kanton nur im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite Beiträge leiste, könnten die Kredite auf einen Null-Betrag gesetzt werden. Dies sei aber nicht zulässig, weil in Bezug auf die bestehenden Verträge eine gebundene Ausgabe vorliege.

Lemmenmeier-St.Gallen entgegnet, dass die bestehenden Verträge vom Vorschlag der Regierung nicht tangiert würden. Der Kanton habe sich an solche Verträge zu halten.

Roger Peterer weist darauf hin, dass auch seitens des Bundes eine Dynamik bestehe. Es sei nicht voraussagbar, in welchem Umfang der Bund entsprechende Mittel bereitstellen werde.

Regierungsrat Benedikt Würth erinnert an die GAöL-Diskussion im Rahmen der Sparprogramme. Der Kantonsrat habe von der Regierung verlangt, dass der Kostenentwicklung im Bereich GAöL Einhalt zu gebieten sei. Die Regierung habe den Kantonsrat jedoch dahingehend informieren müssen, dass die verlangten Sparmassnahmen im Bereich GAöL nicht umgesetzt werden könnten. Das Volkswirtschaftsdepartement musste mit andern Massnahmen die Nichtdurchführbarkeit von GAöL-Sparmassnahmen kompensieren. Selbst die Finanzkommission habe die Ansicht vertreten, dass Verträge so auszugestaltet seien, dass sie bei einer Änderung der Ansätze angepasst werden könnten, selbst wenn dann die Gefahr bestehe, dass die andere Partei aus dem Vertrag aussteige. Die Formulierung "im Rahmen der bewilligten Kredite" sei nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen im Zusammenhang mit den verlangten Sparmassnahmen im Bereich GAöL gewählt worden, um die vom Kantonsrat seinerzeit verlangte finanzielle Steuerbarkeit zu gewährleisten. Er betone jedoch zuhanden des Protokolls, dass die Regierung die Vertragstreue wenn immer möglich hochhalten werde.

Peter Pfäffli gibt zu bedenken, dass - falls Abs. 1 wie von Ritter-Sonderegger-Altstätten vorgeschlagen, nur auf neue Projekte beschränkt werde - die gesetzliche Grundlage zur Leistung von Beiträgen für bestehende Projekte fehle. Abs. 1 schaffe einzig die gesetzli-



che Grundlage, um Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge leisten zu können. Die geforderte Steuerbarkeit der Finanzen betreffe nicht nur den Handlungsspielraum des Kantons, sondern wenn die Bundesgesetzgebung samt entsprechenden Kommentierungen konsultiert werde, sei ersichtlich, dass sich der Bund ausdrücklich vorbehalte, die entsprechenden Beitragssätze zu ändern. Bewahre sich der Kanton seinen Handlungsspielraum nicht und senke der Bund seine Mittel, bedeute dies für die Folgejahre, dass der Kanton seine Mittel aufstocken müsse. Es werde sich dann zeigen, wie der Kantonsrat reagiere, wenn der Kanton die Ausfälle des Bundes tragen müsse.

Schweizer-Degersheim hält fest, der Bund passe seine Beitragssätze ständig an. Der Vorschlag der Regierung sei für ihn nachvollziehbar, zumal der Bewirtschafter die Möglichkeit habe, aus einem Vertrag auszusteigen.

Cozzio-St.Gallen erklärt, der Vorschlag der Regierung sei für ihn aufgrund der Ausführungen von Peter Pfäffli nachvollziehbar. Wenn der Vertrag bei Änderungen der Bundes- und/oder der kantonalen Gesetzgebung angepasst werden könne, habe der Bewirtschafter dies mit der Unterzeichnung des Vertrages akzeptiert. Ritter-Sonderegger-Altstätten fordere, dass die bestehenden Verträge zu erfüllen seien, selbst wenn der Kantonsrat weniger Mittel zur Verfügung stelle. Könnten die Verträge aber aufgrund vertraglicher Vereinbarung abgeändert werden, sei das Problem eigentlich gelöst, zumal der Bewirtschafter die Möglichkeit habe, den Vertrag zu kündigen.

Regierungsrat Benedikt Würth versteht das Anliegen von Ritter-Sonderegger-Altstätten, weist aber darauf hin, dass die Regierung gemäss Art. 31 Bst. a^{bis} LaG durch Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen über die Beitragssätze für Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge im Rahmen der Höchstsätze des Bundes erlässt. Die Regierung könne dadurch die Beitragssätze bei einer Änderung der Rahmenbedingungen - beispielsweise wegen geändertem Bundesrecht oder einer Kürzung der kantonalen Mittel - anpassen. Durch diesen Mechanismus würden gebundene Ausgaben verhindert, was im Interesse des Kantonsrates sein müsse.

Gschwend-Altstätten ergänzt, für ihn sei die Budgethoheit des Kantonsrates wichtig. Er wolle lediglich Klarheit in Bezug auf die bestehenden Verträge.

Ritter-Sonderegger-Altstätten führt aus, öffentlich-rechtliche Verträge könnten, falls sie keine Anpassungsklausel enthielten, nicht angepasst werden, sondern seien für die Vertragsdauer einzuhalten. Dies habe das Volkswirtschaftsdepartement seinerzeit betreffend die GAöL-Verträge selbst ausgeführt. Nun erklärten Regierungsrat Benedikt Würth und Peter Pfäffli, dass aufgrund von Art. 1b (neu) Abs. 1 und Art. 31 Bst. a^{bis} LaG bei einer Änderung der Beitragssätze des Bundes die bestehenden Verträge nicht einzuhalten seien, was nicht zulässig sei.

Regierungsrat Benedikt Würth weist darauf hin, die in Frage stehenden Verträge würden eine solche Anpassungsklausel enthalten, welche der Bewirtschafter mit der Unterzeichnung des Vertrages freiwillig akzeptiere.



Peter Pfäffli ergänzt, wegen der Nichtanpassbarkeit der seinerzeitigen GAÖL-Verträge würden die vorliegend in Frage stehenden Verträge eine Anpassungsklausel enthalten. Zudem enthielten diese Verträge auch eine Ausstiegsklausel.

Britschgi-Diepoldsau hält fest, die GAÖL-Beiträge seien in der Vergangenheit mehrmals angestiegen, weshalb höhere Beiträge als vertraglich vereinbart ausbezahlt worden seien. Entsprechend müssten künftig auch Kürzungen möglich sein, wobei der Kantonsrat das Ausmass der Kürzungen aufgrund seiner Budgethoheit bestimmen könne.

Widmer-Mosnang betont, dass wenn ein neues, vom Bund genehmigtes Landschaftsqualitätsprojekt vorliege, der Kantonsrat aber keine Mittel spreche, das Projekt gestorben sei. Er weist zudem darauf hin, dass in Bezug auf die Landschaftsqualitätsbeiträge - im Gegensatz zur mehrmals angesprochenen GAÖL-Geschichte - eine klare obere Grenze bestehe. Dem Bewirtschafter stehe es frei, einen Vertrag zu unterzeichnen. Grundsätzlich seien Verträge aufgrund von Treu und Glauben einzuhalten, er wisse aber, dass der Bund bereits Kürzungen der Direktzahlungen angekündigt habe.

Der Präsident lässt über den von Ritter-Sonderegger-Altstätten eingebrachten Antrag der CVP/EVP zu Art. 1b (neu) Abs. 1 LaG abstimmen. Danach soll Abs. 1 wie folgt lauten:

"¹ Der Kanton leistet für neue Projekte im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite:

- a) Vernetzungsbeiträge;
- b) Landschaftsqualitätsbeiträge."

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag mit 5 Ja-Stimmen gegen 9 Nein-Stimmen bei einer Abwesenheit (Wittenwiler-Nesslau) ab.

Der Präsident hält fest, betreffend Art. 1b (neu) Abs. 1 LaG bleibe es somit beim Vorschlag der Regierung. Er führt die Beratung von Art. 1b (neu) LaG fort.

Regierungsrat Benedikt Würth weist darauf hin, dass in der Folge über die finanzielle Beteiligung der politischen Gemeinden diskutiert werde. Die VSGP habe das Volkswirtschaftsdepartement letzte Woche ersucht, klar zum Ausdruck zu bringen, dass bei einer finanziellen Beteiligung der politischen Gemeinden an Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen, die politischen Gemeinden zustimmen müssten. Werde an der finanziellen Beteiligung der politischen Gemeinden festgehalten, werde er einen Vorschlag einbringen, der das Erfordernis der Zustimmung der politischen Gemeinden klar zum Ausdruck bringe; werde die finanzielle Beteiligung der politischen Gemeinden gestrichen, erübrige sich ein solcher Vorschlag. Je nach Ausgang der Diskussion über die finanzielle Beteiligung der politischen Gemeinden sei allenfalls auf Art. 1b (neu) LaG zurückzukommen.

Der Präsident stellt fest, dass zu Art. 1b (neu) Abs. 2 LaG keine Wortmeldungen erfolgen. Er stellt somit Art. 1b (neu) Abs. 3 LaG zur Diskussion.

Britschgi-Diepoldsau stellt im Namen der FDP Fraktion den Antrag, die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Beiträge seien vollumfänglich durch den Kanton zu tragen



und die politischen Gemeinden hätten sich nicht hälftig an der Finanzierung zu beteiligen. Gründe hierfür seien, dass es sich nicht um gebundene Ausgaben handle, die politischen Gemeinden oft kein entsprechendes Budget hätten, die politischen Gemeinden die Verträge nicht unterzeichnen würden, etc. Es gehe nicht an, dass die politischen Gemeinden Beiträge leisten müssten, ohne wirklich involviert zu sein.

Ritter-Sonderegger-Altstätten hält fest, die CVP/EVP Fraktion unterstütze den Antrag der FDP Fraktion. Art. 1b (neu) Abs. 3 LaG müsse wie folgt lauten:

"³ Der Kanton trägt die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Beiträge."

Bühler-Bad Ragaz schliesst sich dem Antrag der FDP und der CVP/EVP an, da es sich um eher kleine Beträge handle. Ferner fehle den politischen Gemeinden im Bereich der immer komplexer werdenden Landwirtschaft zunehmend das erforderliche Know how.

Gschwend-Altstätten erwidert, dass es vorliegend nicht um eine fachliche Unterstützung seitens der politischen Gemeinden gehe, sondern um die Finanzierung. Letztlich würden solche Projekte kommunale Naherholungsgebiete aufwerten, was einerseits der Einwohnerschaft einer politischen Gemeinde und andererseits einem allfälligen Tourismus unmittelbar zu Gute komme. Es bestehe somit kein nachvollziehbarer Grund, weshalb sich die politischen Gemeinden an der Finanzierung nicht beteiligen sollten.

Schnider-Vilters-Wangs befürchtet einerseits, dass sich die politischen Gemeinden nicht mehr im gleichen Ausmass engagieren würden, wenn sie sich finanziell nicht beteiligen müssten. Andererseits habe sie aber auch eine gewisse Sympathie für eine finanzielle Entlastung der politischen Gemeinden.

Britschgi-Diepoldsau ergänzt, die finanzielle Nichtbeteiligung der politischen Gemeinden führe zu einer sachgerechten Aufgabenteilung und -entflechtung. Ferner sei zu bedenken, dass in einer politischen Gemeinde, die keine Mittel für Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte budgetiere, keine solchen Projekte möglich seien, was zu vermeiden ist.

Bühler-Bad Ragaz führt aus, es treffe zu, dass die politischen Gemeinden aus den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten einen direkten Nutzen ziehen, aber letztlich würden wir alle im gleichen Kanton leben und damit von schönen Landschaften profitieren. Es gehe um Agrarpolitik, welche Aufgabe von Bund und Kanton sei. Nichtsdestotrotz würden sich die politischen Gemeinden engagieren, z.B. würden sich die politischen Gemeinden auch an den Kosten der Projekterarbeitung beteiligen.

Schweizer-Degersheim entgegnet, dass auch die politischen Gemeinden in die Verantwortung einzubeziehen seien und sich entsprechend finanziell zu beteiligen hätten. Andernfalls heisse es seitens der politischen Gemeinden oft "uns geht das nichts an, das bezahlen der Bund und/oder der Kanton".

Regierungsrat Benedikt Würth bittet Roger Peterer, Ausführungen zu den Erfahrungen im Zusammenhang mit den Pilotprojekten zu machen, um das Zusammenspiel einerseits



von Bund, Kanton und politischen Gemeinden und andererseits von Landwirtschaft und Naturschutz zu verdeutlichen.

Roger Peterer führt aus, dass das Pilotprojekt Neckertal am weitesten fortgeschritten sei. Die Projektträgerschaft habe das Gesuch dem Landwirtschaftsamt übermittelt, wobei das Gesuch in der Folge mehrmals überarbeitet und angepasst worden sei. Am 31. Januar 2014 sei das Gesuch mit einem Begleitschreiben und Empfehlungen an das BLW weitergeleitet worden. Das BLW habe dem Landwirtschaftsamt sodann ein Feedback gegeben, was zu der Bereinigung dienenden Besprechungen zwischen dem BLW und dem Landwirtschaftsamt geführt habe. Das Landwirtschaftsamt bewege sich immer zwischen dem BLW und der Projektträgerschaft; das Landwirtschaftsamt habe eine beratende, begleitende, vermittelnde und triagierende Funktion. Der Nutzen von Landschaftsqualitätsprojekten falle lokal an, weshalb eine finanzielle Beteiligung der politischen Gemeinden angezeigt sei. Die Mitwirkung der politischen Gemeinden sei ohnehin auf allen Ebenen sehr wichtig, von der Projekterarbeitung bis zur Umsetzung; die finanzielle Beteiligung der politischen Gemeinden stärke deren Rolle zusätzlich.

Regierungsrat Benedikt Würth ergänzt, das Gespräch mit dem VSGP bzw. den politischen Gemeinden sei schon sehr früh und immer wieder gesucht worden. Ein gewisser Widerstand seitens des VSGP gegen eine finanzielle Beteiligung der politischen Gemeinden sei erst in letzter Zeit aufgekommen. Eine klare Aufgabenzuweisung sei wichtig, aber vorliegend handle es sich um eine Verbundaufgabe, bei welcher auch die politischen Gemeinden mitzuwirken hätten: erstens erfordere die Projekterarbeitung die Mitwirkung der politischen Gemeinden, zweitens habe aus finanzpolitischer Sicht die Finanzierung dort zu erfolgen, wo der Nutzen anfalle, zumal es Regionen geben werde, in welchen keine Landschaftsqualitätsprojekte realisiert würden, und drittens hätten sich die profitierenden politischen Gemeinden auch aus ordnungspolitischer Sicht finanziell zu beteiligen. Eine Verbundfinanzierung sei deshalb sachgerecht, analog der bisherigen Finanzierung bei Vernetzungsprojekten. Vorliegend handle es sich nicht nur um Agrarpolitik; die Agrarpolitik habe sich dahingehend verändert, dass Landwirtschaft und Ökologie zunehmend ineinander überfliessen würden. Diesem Umstand sei auch in der Aufgabenteilung Rechnung zu tragen. Entsprechend sei die Kofinanzierung durch den Kanton und die politischen Gemeinden beizubehalten.

Ritter-Sonderegger-Altstätten führt aus, als Hauptargument werde angefügt, dass Beiträge zu zahlen habe, wer davon profitiere. Im Rheintal gebe es dicht besiedelte, steuerkräftige politische Gemeinden mit einem sehr kleinen Gemeindegebiet, daneben gebe es Flächengemeinden. Die kleinen, dicht besiedelten, steuerkräftigen politischen Gemeinden hätten wegen den Flächengemeinden ein sehr angenehmes Umfeld, wo sämtliche Freizeitaktivitäten stattfänden. Landschaftsqualitätsprojekte würden vornehmlich in ländlichen Flächengemeinden mit oft hohen Steuerfüssen realisiert, so dass diese Gemeinden das angenehme Umfeld der kleinen, dicht besiedelten, steuerkräftigen politischen Gemeinden finanzieren würden. Entsprechend sei auf eine Kofinanzierung durch die politischen Gemeinden zu verzichten.

Britschgi-Diepoldsau hält fest, dass es nicht um den Frankenbetrag gehe und er die Ausführungen von Ritter-Sonderegger-Altstätten unterstütze.



Widmer-Mosnang erklärt, er gelange mehr und mehr zur Ansicht, dass auf eine finanzielle Beteiligung der politischen Gemeinden zu verzichten sei. Die politischen Gemeinden würden vorab bei der Projekterarbeitung mitwirken; sei ein Projekt aber genehmigt, seien die politischen Gemeinden nicht mehr involviert, insbesondere auch nicht Vertragspartner.

Schnider-Vilters-Wangs bringt vor, bei einem Bachperimeter würden Bundes- und Kantonsbeiträge geleistet, während die Restfinanzierung durch die politischen Gemeinden erfolge. Entsprechend sollten sich die politischen Gemeinden, die von einem Landschaftsqualitätsprojekt profitierten, an der Finanzierung beteiligen.

Britschgi-Diepoldsau erwidert, dass es vorab bei Bachperimetern oft nicht vorwärts gehe und Probleme auftreten würden. Dieses negative Beispiel zeige, dass bei vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten eine andere Regelung zu treffen sei.

Schweizer-Degersheim führt aus, die Sache sei finanzpolitisch zu betrachten, weshalb zu zahlen habe, wer den Nutzen habe.

Der Präsident lässt über den Antrag der FDP und CVP/EVP zu Art. 1b (neu) Abs. 3 LaG abstimmen. Danach soll Abs. 3 wie folgt lauten:

"³ Der Kanton trägt die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Beiträge."

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag mit 9 Ja-Stimmen gegen 6 Nein-Stimmen bei keiner Enthaltung zu.

Der Präsident setzt die Beratung fort.

Art. 1c (neu), Art. 23 und Aufhebung von Art. 25
Keine Wortmeldungen.

Art. 26

Ritter-Sonderegger-Altstätten verlangt im Namen der CVP/EVP Fraktion, dass aus der kann-Bestimmung eine muss-Bestimmung zu machen sei. Die Bestimmung müsse wie folgt lauten: "Die zuständige Stelle des Kantons beauftragt private Organisationen mit der Durchführung von Kontrollen." In der Botschaft werde sehr überzeugend dargelegt, weshalb bereits heute private Organisationen mit der Durchführung von Kontrollen beauftragt würden. Die Kontrollen seien deshalb weiterhin von privaten Organisationen durchzuführen. Es mache keinen Sinn, einen unabhängigen staatlichen Kontrollapparat ergänzend zu den verschiedenen Vollzugsorganen aufzubauen. Das heutige System habe sich bewährt. Die Kontrollen seien daher weiterhin von privaten Organisationen durchzuführen, während der Kanton nur die Oberaufsicht innehabe.

Der Präsident stellt diesen Antrag zur Diskussion.

Altenburger-Buchs fragt, ob es einzig um die Durchführung von Kontrollen gehe oder ob der Kanton noch weitere Aufgaben in dieser Sache habe.



Roger Peterer erklärt, eine Art. 26 LaG entsprechende Bestimmung finde sich im GAöL. Es sei ohne Zweifel vorgesehen, die Kontrollen zu delegieren und weiterhin private akkreditierte Organisationen zur Durchführung von Kontrollen beizuziehen.

Regierungsrat Benedikt Würth führt aus, materiell bestehe kein Dissens. Es liege nur ein gesetzestechnischer Dissens vor, indem sich die Frage stelle, ob dem Landwirtschaftsamt mit einer kann-Bestimmung ein gewisser Spielraum bzw. eine gewisse Flexibilität zu geben oder ob mit einer muss-Bestimmung eine abschliessende gesetzliche Regelung zu erlassen sei.

Schnider-Vilters-Wangs bringt vor, für sie sei eine kann-Formulierung tragbar. Es könne nicht vorhergesagt werden, ob sich in Zukunft eine Situation ergeben werde, welche es rechtfertige, dass der Kanton die Kontrollen selbst durchführen sollte.

Britschgi-Diepoldsau kann sich auch eine kann-Bestimmung vorstellen. Derzeit nähmen glücklicherweise private Organisationen diese Aufgabe wahr. Es sei aber denkbar, dass diese privaten Organisationen die Kontrollen künftig aus irgendwelchen Gründen nicht mehr durchführen wollten oder nicht zu akzeptierende Forderungen stellen würden. Sollte einer dieser Fälle eintreten, habe das Landwirtschaftsamt mit einer kann-Formulierung die nötige Flexibilität. Die kann-Formulierung sei deshalb beizubehalten.

Der Präsident lässt über den Antrag der CVP/EVP Fraktion abstimmen.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag mit 4 Ja-Stimmen gegen 11 Nein-Stimmen bei keiner Enthaltung ab.

Der Präsident hält fest, die kann-Formulierung in Art. 26 LaG werde somit beibehalten.

Art. 26a (neu)

Ritter-Sonderegger-Altstätten führt aus, nach Bst. a seien Gesuche um Ausrichtung von Direktzahlungen elektronisch einzureichen, was aus Sicht der CVP/EVP nicht bestritten werde. In der Folge halte Art. 31 Bst. a^{ter} LaG aber fest, dass die Regierung durch Verordnung bestimme, welche Gesuchsformulare um Ausrichtung von Direktzahlungen zu unterzeichnen oder mit einer anerkannten elektronischen Signatur zu versehen seien; zudem sei in der Botschaft vom elektronischen Rechtsverkehr die Rede. Der elektronische Rechtsverkehr setze voraus, dass eine anerkannte elektronische Signatur vorhanden sei, was die Registrierung bei einer entsprechenden Einrichtung voraussetze. Die von Hansjakob Zwingli erklärte und nachvollziehbare elektronische Einreichung setze einen Zugangscodex, ein Passwort und einen Sicherheitscode voraus. Wenn dann aber von einer Unterzeichnung oder einer anerkannten elektronischen Signatur gesprochen werde, bedeute das, dass wie bei der Steuererklärung zumindest ein Mantelformular auszudrucken und zu unterzeichnen oder mit einer anerkannten elektronischen Signatur zu versehen sei, deren Verwendung sich auf dem Markt - nicht einmal bei den Rechtsanwälten und den Gerichten - noch nicht durchgesetzt habe. Er wolle deshalb wissen, ob die Absicht bestehe, den elektronischen Rechtsverkehr samt dem Erfordernis der anerkannten elektronischen Signatur einzuführen.



Hansjakob Zwingli antwortet, er sei auch im Besitz einer elektronischen Signatur. Aus eigener Erfahrung werde zum heutigen Zeitpunkt auf keinen Fall die anerkannte elektronische Signatur eingeführt, da diesbezüglich immer noch viele Probleme bestünden. Allenfalls werde sich die Frage der Einführung der anerkannten elektronischen Signatur in 15 Jahren oder so stellen, wenn dieselbe praktikabel sein und sich durchgesetzt haben werde. Auf Anraten des Rechtsdienstes werde im Rahmen der ersten Erhebung ein einziges Formular (umfassend die Betriebsdaten, die vorgenommenen Änderungen, etc.) auszudrucken, zu unterschreiben und dann einzureichen sein. Aufgrund der Tatsache, dass es je Betrieb durchschnittlich um einen Betrag von rund Fr. 50'000 gehe, sei das Unterschreiben eines Formulars zumutbar.

Ritter-Sonderegger-Altstätten ist aufgrund der Ausführungen von Hansjakob Zwingli mit dem geplanten Vorgehen einverstanden.

Der Präsident fragt, ob zu Art. 26a (neu) LaG weitere Wortmeldungen erfolgen. Dies ist nicht der Fall.

Art. 27 LaG

Steiner-Kaltbrunn will vom Rechtsdienst wissen, warum vorliegend die Einsprachefrist nur 14 Tage betrage, während ansonsten die Einsprachefristen 30 Tage dauern würden.

Peter Pfäffli antwortet, dass er an dieser Stelle nicht sagen könne, warum die Einsprachefrist seinerzeit auf 14 Tage festgesetzt worden sei. Es stehe aber fest, dass sich die 14-tägige Einsprachefrist bewährt habe. Zudem sei die Dauer der Frist nur von relativer Bedeutung, da im Rahmen der Erhebung der Einsprache jederzeit eine Fristverlängerung zur Begründung verlangt werden könne.

Art. 31 LaG

Keine Wortmeldungen.

2. Redaktionelle Anpassungen

Keine Wortmeldungen.

Der Präsident geht zur Behandlung des GAÖL über.

II.

1. GAÖL

Ingress

Bühler-Bad Ragaz fragt, ob im Ingress nicht der Begriff "Der Grosse Rat" durch den Begriff "Der Kantonsrat" zu ersetzen sei.

Lemmenmeier-St.Gallen erklärt, dass aufgrund der Richtlinien der Redaktionskommission im vorliegenden Fall die alte Bezeichnung "Grosser Rat" nicht durch die neue Bezeichnung "Kantonsrat" zu ersetzen sei.



Art. 1
Keine Wortmeldungen.



Art. 2

Gschwend-Altstätten führt aus, in der Bundesgesetzgebung werde nicht mehr von ökologischem Ausgleich gesprochen, sondern von Biodiversitätsförderung. Er fragt, warum vorliegend die alte Terminologie verwendet werde.

Guido Ackermann erklärt, es sei diskutiert worden, welche Begriffe zu verwenden seien. Fakt sei, dass die involvierten Gesetzgebungen verschiedene Begriffe verwenden würden. Letztlich sei entschieden worden, den alten bzw. bestehenden Begriff beizubehalten, zumal nur eine Teilrevision des GAöL vorgenommen werde.

Hansjakob Zwingli ergänzt, der Begriff "ökologischer Ausgleich" werde bewusst beibehalten, weil in der eidgenössischen Naturschutzgesetzgebung immer noch vom ökologischen Ausgleich gesprochen werde.

Gschwend-Altstätten erwidert, dass nunmehr einfach die Begriffe im GAöL und im LaG nicht übereinstimmen würden.

Roger Peterer führt aus, dass das GAöL Teil der Naturschutzgesetzgebung sei, während das LaG Teil der Landwirtschaftsgesetzgebung sei.

Peter Pfäffli ergänzt, dass er sich den Ausführungen von Roger Peterer, Hansjakob Zwingli und Guido Ackermann anschliesse. Der Begriff "ökologischer Ausgleich" werde beibehalten, weil er in der Naturschutzgesetzgebung verwendet werde und das GAöL den Naturschutz regle.

Der Präsident fragt, ob Gschwend-Altstätten einen Antrag stellen wolle oder ob sich die Angelegenheit erledigt habe.

Gschwend-Altstätten verzichtet auf einen diesbezüglichen Antrag. Er hält weiter fest, dass Art. 2 die einzelnen Fördertatbestände umfassend und klar definiere, während der in Bst. i verwendete Begriff "weitere ökologische Massnahmen" unbestimmt sei. Er fragt, ob anstelle dieses unbestimmten Gesetzesbegriffs nicht Beispiele aufzuführen seien.

Schweizer-Degersheim erkundigt sich, was alles unter den Begriff "weitere ökologische Massnahmen" zu subsumieren sei.

Guido Ackermann erklärt, Art. 2 regle, womit sich das GAöL befasse. Bst. a bis h würden verschiedene Biotoptypen umschreiben, während Bst. i die weiteren ökologischen Leistungen regle, die auf den vorerwähnten Biotoptypen allenfalls zum Tragen kommen könnten. Die Verordnung zum GAöL werde sodann umschreiben, was für weitere ökologische Leistungen konkret möglich seien, wobei bereits in der Botschaft und in der beiliegenden Powerpoint-Präsentation mögliche Beispiele genannt würden. Es handelt sich dabei weitestgehend um ökologische Leistungen, die das GAöL schon bisher unterstützt habe.

Steiner-Kaltbrunn führt aus, die Bundesgesetzgebung kenne die weiteren ökologischen Massnahmen nicht. Da offenbar bereits weitestgehend bekannt sei, was unter dem Begriff



"weitere ökologische Leistungen" zu verstehen sei, seien die entsprechenden Massnahmen unter Bst. i namentlich aufzuführen. Zudem wolle sie wissen, wer "Uferwiesen entlang von Fliessgewässern" (beispielsweise bei der Linth) unterhalte und wer für den Unterhalt aufkomme.

Guido Ackermann erklärt, es sei nicht beabsichtigt, den Unterhalt und die Entschädigung von "Uferwiesen entlang von Fliessgewässern" in das GAöL aufzunehmen, da es sich dabei nicht um besonders schützenswerte Biotope handle. "Uferwiesen entlang von Fliessgewässern" seien bisher allenfalls intensiv genutzte Wiesen gewesen, deren Düngung nun nicht mehr zulässig sei.

Dominik Thiel ergänzt, dass der Unterhalt von Uferwiesen entlang der Linth (zweimal 140 km Entwässerungskanäle und -gräben) der Linthebene Melioration obliege und sich entsprechende Regelungen in der Wasserbaugesetzgebung fänden, wobei die Linthebene Melioration teilweise Landwirte mit dem Unterhalt beauftrage.

Steiner-Kaltbrunn hält fest, es handle sich beim Begriff "weitere ökologische Massnahmen" um einen "Gummibegriff", der durch Nennung von Beispielen zu konkretisieren sei.

Dominik Thiel erwidert, dass es sich dabei um einen Begriff handle, der hernach auf Verordnungsstufe klar definiert werde. Es liege eine im Rahmen der Gesetzgebung übliche Delegationsnorm vor.

Ritter-Sonderegger-Altstätten bringt vor, bei Art. 2 GAöL handle es sich aufgrund des Wortes "insbesondere" ohnehin nicht um eine abschliessende Aufzählung. Ferner könne aufgrund der jetzigen Formulierung die Regierung zwar eine Vollzugsverordnung erlassen, nicht aber eine Rechtsverordnung, da die Regierung nicht zum Erlass von (rechtssetzenden) Ausführungsbestimmungen betreffend "weitere ökologische Leistungen" ermächtigt werde. Die Aussage von Dominik Thiel stimme deshalb nicht.

Dominik Thiel entgegnet, seine Aussage treffe zu. Art. 17 Bst. a GAöL bestimme ausdrücklich, dass die Regierung die weiteren ökologischen Leistungen gemäss Art. 2 Bst. i GAöL durch Verordnung regle.

Gschwend-Altstätten regt aufgrund der bisherigen Diskussion an, Bst. i dahingehend zu präzisieren, dass von "weiteren ökologischen Leistungen, insbesondere Handarbeit und insekten- oder bodenschonender Bewirtschaftung" gesprochen werde.

Steiner-Kaltbrunn bringt vor, da bereits bekannt sei, was in der Verordnung geregelt werde, seien die weiteren ökologischen Leistungen unter Bst. i aufzuführen und Art. 17 GAöL sei entsprechend anzupassen. Sie bevorzuge eine Regelung auf Gesetzesstufe.

Guido Ackermann führt aus, dass bei einer Regelung auf Gesetzesstufe jedes Mal eine Gesetzesänderung vorzunehmen sei, wenn eine neue ökologische Leistung unterstützt werden solle. Zudem würden die weiteren ökologischen Leistungen auf Verordnungsstufe bestimmt und umfassend definiert, was den Rahmen eines Gesetzes sprengen würde.



Peter Pfäffli erklärt, das Wort "insbesondere" im Ingress von Art. 2 GAöL zeige bereits, dass es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handle. Die Idee von Bst. i sei die Einführung eines Begriffs ("weitere ökologische Leistungen"), der sodann auf Verordnungsstufe zu definieren sei. In der Botschaft werde aufgeführt, an welche Leistungen in etwa gedacht werde; allenfalls würden einige Leistungen wegfallen, allenfalls würden Leistungen hinzukommen. Die jetzige Formulierung gebe dem ANJF auf jeden Fall eine gewisse Flexibilität, welche aufgrund der Komplexität erforderlich sei. Zudem sei klar, dass nicht irgendwelche ausserhalb des Geltungsbereichs des GAöL liegende Tatbestände erfunden werden könnten.

Steiner-Kaltbrunn erinnert daran, dass der Bund keinen Tatbestand "weitere ökologische Leistungen" kenne, sondern alle Tatbestände namentlich aufführe.

Guido Ackermann ergänzt, dass das GAöL auch gewährleiste, dass Unterhalt und Pflege von in kommunalen Schutzverordnungen aufgeführten Gebieten korrekt ausgeführt würden. Diese kommunalen Schutzverordnungen enthielten ebenfalls Bestimmungen betreffend Unterhalt und Pflege dieser Gebiete. Diese Ebene der Schutzverordnungen könne weder im GAöL, noch in der entsprechenden Verordnung abgedeckt werden, sondern habe auf Stufe des GAöL-Vertrages zu erfolgen.

Altenburger-Buchs macht beliebt, dass Art. 2 GAöL in der jetzigen Form zu belassen und dem ANJF die nötige Flexibilität zu geben sei.

Schweizer-Degersheim ist die jetzige Formulierung zu offen.

Der Präsident fragt, ob in Bezug auf Art. 2 Bst. i GAöL Anträge gestellt würden.

Gschwend-Altstätten hält fest, dass er mit der konkreten und detaillierten Umschreibung der weiteren ökologischen Leistungen auf Verordnungsstufe leben könne.

Der Präsident stellt - da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen - somit fest, dass in Bezug auf Art. 2 Bst. i GAöL keine Anträge gestellt werden.

Art. 3 GAöL

Schnider-Vilters-Wangs hält fest, nach Abs. 2 setzten Beiträge Bundesbeiträge voraus. Sie wolle wissen, was für Ausnahmen die Regierung durch Verordnung festlegen könne.

Peter Pfäffli erklärt, er könne zu den in Frage kommenden Ausnahmen an dieser Stelle nichts sagen. Es handle sich um bestehendes Recht und Abs. 2 werde nur redaktionell angepasst, indem der Begriff "Der Regierungsrat" durch den Begriff "Die Regierung" ersetzt werde. Um welche Ausnahmen es sich in praxi handle, müsste das ANJF beantworten können.

Regierungsrat Benedikt Würth sichert der vorberatenden Kommission zu - da das ANJF die Frage nach den möglichen Ausnahmen an dieser Stelle nicht beantworten kann -, dass das ANJF Abklärungen treffen werde und den Kommissionsmitgliedern eine diesbezügliche Aktennotiz zusammen mit dem Protokoll zugestellt werde.



Der Präsident setzt die Beratung fort, da zu Art. 3 GAöL keine Anträge gemacht werden und keine weiteren Wortmeldungen erfolgen.

Art. 4 GAöL

Britschgi-Diepoldsau will wissen, ob Art. 4 nicht dahingehend zu ergänzen sei, dass Beiträge für Flächen zu leisten seien, deren Nutzung durch Schutzverordnung beschränkt sei (Bst. a) oder durch Bewirtschaftungsvertrag geregelt sei (Bst. b).

Peter Pfäffli antwortet, dass aufgrund der jetzigen Formulierung die Voraussetzungen nicht kumulativ erfüllt werden müssten. In vielen Fällen lägen jedoch eine Schutzverordnung und ein Bewirtschaftungsvertrag vor.

Hansjakob Zwingli und Guido Ackermann ergänzen, zu Beginn seien nur Beiträge gestützt auf eine Schutzverordnung gezahlt worden. In der Folge seien dann Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen worden, weshalb seit einigen Jahren nur Beiträge gezahlt würden, wenn ein Bewirtschaftungsvertrag vorliege.

Britschgi-Diepoldsau erwidert, es sei immer noch nicht klar, ob die Voraussetzungen alternativ oder kumulativ zu erfüllen seien. Seiner Ansicht nach würden Beiträge nur geleistet, wenn ein Vertrag bestehe, wobei keine Schutzverordnung vorausgesetzt werde; das alleinige Bestehen einer Schutzverordnung berechtige nicht zu Beiträgen.

Peter Pfäffli führt aus, in praxi verlange das ANJF immer einen Bewirtschaftungsvertrag. Es sei aber denkbar, dass kein Bewirtschaftungsvertrag bestehe oder ein Bewirtschafter keinen Bewirtschaftungsvertrag abschliessen wolle, sein Grundstück aber im Geltungsbereich einer Schutzverordnung liege. In solchen Fällen könne ein Bewirtschafter unter Umständen - trotz Fehlens eines Bewirtschaftungsvertrages - unmittelbar gestützt auf die eidgenössische Naturschutzgesetzgebung und die Schutzverordnung einen Anspruch auf die Leistung von Beiträgen geltend machen. Entsprechend seien die Voraussetzungen gemäss Art. 4 GAöL wie bereits erwähnt - auch aus gesetzestechnischer Sicht - alternativer und nicht kumulativer Natur. Die jetzige Formulierung entspreche somit dem Anliegen von Britschgi-Diepoldsau.

Britschgi-Diepoldsau ist zufrieden und stellt keinen Antrag.

Der Präsident setzt die Beratung fort, da zu Art. 4 GAöL keine Anträge gemacht werden und keine weiteren Wortmeldungen erfolgen.

Aufhebung Art. 5 sowie Aufhebung von Art. 6 und 7 GAöL
Keine Wortmeldungen.

Art. 8

Schnider-Vilters-Wangs will in Bezug auf Abs. 3 wissen, in was für einem Fall sich die Auszahlung von Beiträgen an die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer statt an die Bewirtschafterin bzw. den Bewirtschafter rechtfertigen würde.

Guido Ackermann erklärt, er könne leider kein konkretes Beispiel nennen.



Ritter-Sonderegger-Altstätten nennt als Beispiel, dass aufgrund von Einschränkungen der Bewirtschaftung der Pachtzins für ein Grundstück reduziert werden müsse, was die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer unmittelbar treffe.

Peter Pfäffli weist auch an dieser Stelle darauf hin, dass Abs. 3 lediglich redaktionell bzw. geschlechtsneutral angepasst werde, nicht aber materiell.

Steiner-Kaltbrunn ersucht das ANJF, entsprechende Abklärungen zu treffen und die diesbezügliche Antwort den Kommissionsmitgliedern zusammen mit dem Protokoll zuzustellen.

Regierungsrat Benedikt Würth sichert der vorberatenden Kommission zu, das ANJF werde Abklärungen treffen und den Kommissionsmitgliedern werde zusammen mit dem Protokoll eine diesbezügliche Aktennotiz zugestellt werden.

Der Präsident setzt die Beratung fort, da zu Art. 8 GAöL keine Anträge gemacht werden und keine weiteren Wortmeldungen erfolgen.

Art. 9 und Art. 10

Keine Wortmeldungen.

Art. 11

Gschwend-Meinrad erklärt, es sei falsch, dass die politischen Gemeinden künftig die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten bei Objekten von lokaler Bedeutung allein tragen müssten. Die Folge werde sein, dass es immer weniger politische Gemeinden geben werde, die Objekte von lokaler Bedeutung ausscheiden würden. Hinzu komme, dass das Verständnis von vielen politischen Gemeinden für den Naturschutz bereits heute nicht besonders gross sei. Es werde somit ein falsches Signal gesetzt.

Regierungsrat Benedikt Würth betont, dass die Kostenverteilung gemäss Art. 11 GAöL Ausfluss aus dem Projekt "Aufgabenerfüllung" sei, das im Herbst 2012 von der Regierung und der VSGP verabschiedet worden sei. Eine Massnahme dieses Projektes sei, dass im GAöL die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten bei Objekten von lokaler Bedeutung vollumfänglich von den politischen Gemeinden zu tragen seien, zumal damit keine exorbitanten Mehrkosten verbunden seien und der Nutzen auch lokal anfalle.

Bühler-Bad Ragaz schliesst sich Regierungsrat Benedikt Würth an. Die in Art. 11 GAöL geregelte Kostenverteilung basiere auf dem im Herbst 2012 von der Regierung und der VSGP verabschiedeten Projekt "Aufgabenerfüllung" und sei somit zu belassen.

Der Präsident setzt die Beratung fort, da zu Art. 11 GAöL keine Anträge gemacht werden und keine weiteren Wortmeldungen erfolgen.

Art. 12

Steiner-Kaltbrunn will in Bezug auf die Streichung von Abs. 2 wissen, ob die Streichung fälschlicherweise erfolge oder ob es künftig keine Fristen zur Einreichung von Gesuchen mehr geben werde.



Guido Ackermann hält fest, dass die Regierung gestützt auf Art. 17 Bst. b^{bis} GAöL die Frist zur Einreichung von Beitragsgesuchen künftig auf Verordnungsstufe regeln werde.

Der Präsident setzt die Beratung fort, da zu Art. 12 GAöL keine Anträge gemacht werden und keine weiteren Wortmeldungen erfolgen.

Art. 13
Keine Wortmeldungen.

Art. 14 Abs. 1
Widmer-Mosnang stellt den Antrag, dass in Abs. 1 der Bst. d (fordert Beiträge zurück) neu zu Bst. e werden solle, während der Bst. e (zahlt Beiträge aus) neu zu Bst. d werden solle. Dieser Antrag erfolge aus ablauftechnischen Gründen, da Beiträge zuerst auszu-zahlen seien ehe sie zurückgefordert werden könnten. Bst. a, b, c und f von Abs. 1 blieben unverändert.

Der Präsident lässt über den Antrag von Widmer-Mosnang abstimmen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag mit 14 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme bei keiner Enthaltung zu.

Art. 14 Abs. 2, Art. 15 und Art. 17
Keine Wortmeldungen.

Der Präsident leitet zur Behandlung des BauG über.

2. Baugesetz
Art. 103 und Art. 103a (neu)
Keine Wortmeldungen.

III.
Ingress und Ziff. 1 bis 3
Keine Wortmeldungen.

IV.
Keine Wortmeldungen.

V.
Keine Wortmeldungen.

Der Präsident erklärt die Spezialdiskussion damit als beendet. Da kein Rückkommen verlangt wird, schreitet er zur Gesamtabstimmung.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.



Schweizer-Degersheim stellt im Namen der SVP Fraktion folgenden Antrag gemäss Art. 95 GschKR:

"Die Regierung wird eingeladen, die Aufgabenteilung, die Abläufe und die Zusammenarbeit von Landwirtschaftsamt und ANJF auf Ende 2015 zu überprüfen und dem Kantonsrat Bericht zu erstatten. Dieser soll auf die gemachten Erfahrungen und die Schnittstellen Bezug nehmen und allfällige Mängel und die Optimierungsmöglichkeiten aufzeigen.

Begründung: Die Aufgabenteilung des Landwirtschaftsamtes und des ANJF ist laut Botschaft beschrieben. Die Neuregelungen und die Aufgabenzuteilung werden jedoch dazu führen, dass die Koordination zwischen den Ämtern sehr wichtig ist. Insbesondere steht die Gleichbehandlung der Bewirtschafter im Zentrum. Ebenso sollen beide Ämter beim Abschluss neuer Verträge gegenseitig involviert sein."

Der Präsident erteilt Regierungsrat Benedikt Würth das Wort.

Regierungsrat Benedikt Würth beantragt die Ablehnung des Antrages. Der Kantonsrat, der die Aufsicht über die kantonale Verwaltung habe, könne jederzeit - insbesondere über die staatswirtschaftliche Kommission - die Diskussion darüber eröffnen, inwieweit sich die neue Aufgabenteilung zwischen dem Landwirtschaftsamt und dem ANJF bewährt habe. Es könne nicht angehen, jetzt den Auftrag zur Verfassung eines Berichtes zu erteilen, zumal die Aufgabenteilung, die Abläufe, die Zahlungsflüsse, etc. in der Botschaft sehr ausführlich dargestellt würden und im Rahmen der Spezialdiskussion nicht kritisiert und damit als plausibel erachtet worden seien. Zudem seien letzten Montag auch die Naturschutzverbände und der St.Gallische Bauernverband über die Prozesse und die Steuerung von Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten erneut informiert worden. Ein Bericht sei somit nicht nötig. Selbstverständlich könne eine entsprechende Diskussion in der staatswirtschaftlichen Kommission geführt bzw. könnten entsprechende Ausführungen im Geschäftsbericht gemacht werden, falls dies gewünscht werde.

Widmer-Mosnang führt aus, der Antrag der SVP Fraktion sei nicht so falsch, da Vieles neu geregelt werde. Auf einen eigentlichen Bericht sei aber zu verzichten. Es genüge, wenn im Geschäftsbericht entsprechende Ausführungen gemacht würden.

Regierungsrat Benedikt Würth ist einverstanden, im Rahmen des Geschäftsberichtes entsprechende Ausführungen zu machen.

Lemmenmeier-St.Gallen erklärt, dass es selbstverständlich sei, dass ein Amt im Rahmen des Geschäftsberichtes bestehende Probleme darlege. Der Antrag der SVP Fraktion, dass ein Bericht zu verfassen sei, sei nicht nötig. Vielmehr sollten das Landwirtschaftsamt und das ANJF zuerst einmal arbeiten und erste Erfahrung sammeln können. Sollten irgendwelche Probleme auftauchen, könne zu gegebener Zeit z.B. durch die Einreichung einer Motion interveniert werden. Der Antrag der SVP Fraktion sei daher abzulehnen.

Gschwend-Altstätten ergänzt, die SVP sei in der staatswirtschaftlichen Kommission mit vier Mitgliedern vertreten und könne daher jederzeit die in Frage stehenden Informationen erhalten, weshalb der Antrag der SVP Fraktion abzulehnen sei.



Schnider-Vilters-Wangs hält fest, dass die SVP auf den Antrag verzichte, wenn im Geschäftsbericht entsprechende Ausführungen gemacht würden.

Regierungsrat Benedikt Würth sichert zu, dass nach zwei Jahren im Rahmen des Geschäftsberichtes die von der SVP Fraktion gewünschten Ausführungen gemacht würden.

Der Präsident stellt fest, dass sich der Antrag der SVP Fraktion somit erledigt habe.

6 Frage einer Medienorientierung und Bestimmung des Kommissionssprechers

Der Präsident schlägt vor, dass die Medien über das Ergebnis der Beratungen der vorberatenden Kommission zu informieren seien, da es sich um ein wichtiges Thema handle. Die vorberatende Kommission stimmt dem Vorschlag des Präsidenten zu.

Der Präsident ersucht das Landwirtschaftsamt, eine Medienmitteilung vorzubereiten.

Roger Peterer erklärt, dass das Landwirtschaftsamt bis nächste Woche einen Entwurf einer Medienmitteilung erarbeiten werde.

Der Präsident schlägt weiter vor, dass er dem Kantonsrat mündlich Bericht erstatten werde. Die vorberatende Kommission stimmt diesem Vorschlag des Präsidenten zu.

7 Verschiedenes

Regierungsrat Benedikt Würth bedankt sich für die konstruktive Beratung und sichert zu, die beiden offenen Fragen zum GAÖL würden beantwortet und die entsprechenden Antworten würden den Kommissionsmitgliedern als Beilagen zum Protokoll zugestellt. Er entschuldigt sich, dass die Fragen nicht anlässlich der heutigen Sitzung beantwortet werden konnten.

Der Präsident dankt allen Anwesenden für ihre Mitwirkung und die speditive Abwicklung des Geschäftes. Er schliesst die Sitzung um 14.30 Uhr.



St.Gallen,

Der Präsident der vorberatenden
Kommission:

Der Protokollführer:

Walter Freund

Peter Pfäffli

Beilagen

- Powerpoint-Präsentation "Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz (22.14.03)" vom 21. August 2014;
- Aktennotizen des ANJF zu Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz und Art. 8 Abs. 3 GAÖL.

Geht an

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (KRVersandadresse)
- Regierungsrat Benedikt Würth, Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement
- Peterer Roger, Leiter Landwirtschaftsamt
- Thiel Dominik, Leiter Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Zwingli Hansjakob, Leiter-Stv. Landwirtschaftsamt
- Ackermann Guido, Leiter Abteilung Natur und Landschaft, Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Pfäffli Peter, Leiter-Stv. Rechtsdienst Volkswirtschaftsdepartement, Geschäftsführer
- Volkswirtschaftsdepartement
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)